

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0152

vom 02. und 23. Februar 2016

REKTIFIKAT: Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 25. Februar 2016

7	2015/399	Motion der SP-Fraktion: Elba-Umbau vor den Landrat
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
8	2015/076	Motion von Regina Werthmüller vom 12. Februar 2015: Verzicht auf Grossraumklassenzimmer
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
9	2015/211	Postulat von Jürg Wiedemann vom 21. Mai 2015: Weiterbildungskonzept überdenken und Kosten einsparen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
10	2015/227	Postulat von Jürg Wiedemann vom 4. Juni 2015: Didaktische Umpolung von Lehrpersonen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
11	2015/262	Motion von Thomas Bühler vom 25. Juni 2015: Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
12	2015/269	Postulat von Miriam Locher vom 25. Juni 2015: Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen von Menschen mit Migrationshintergrund
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
13	2015/225	Motion von Patrick Schäfli vom 4. Juni 2015: Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags (Kulturvertragspauschale) mit dem Kanton Basel-Stadt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
14	2015/258	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Über 42% deutsche Professoren an der Universität Basel: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend im Universitätsrat vorstellig zu werden, damit das umgebremste Wachstum des Anteils ausländischer Professoren gestoppt werden kann
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
15	2015/363	Postulat von Florence Brenzikofer vom 24. September 2015: Wertschöpfung der Uni Basel für unseren Kanton
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
16	2015/270	Postulat von Regula Meschberger vom 25. Juni 2015: Fachstellen, die sich mit Familienthemen und Elternbildung befassen, in einer einzigen Stelle zusammenfassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

23	2015/396	Postulat von Caroline Mall vom 12. November 2015: Freie Volksschulwahl
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
24	2015/397	Motion von Jürg Wiedemann: Triagestelle der schulischen Brückenangebote
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
25	2015/398	Motion von Christoph Buser: Anpassung des Richtplans Salina Raurica; Aktueller Modal-Split Verkehr ist unrealistisch
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
26	2015/400	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
27	2015/401	Parlamentarische Initiative von Susanne Strub: Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
32	2015/408	Postulat von Hans-Jürgen Ringgenberg: Höhere Gewinnablieferung der BL-Kantonalbank an die Staatskasse
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
44	2015/418	Motion von Klaus Kirchmayr vom 03. Dezember 2015: Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
45	2015/419	Postulat von Christine Koch vom 03. Dezember 2015: Papierkram abbauen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
46	2015/420	Postulat von Georges Thuring vom 03. Dezember 2015: Eschensterben in unseren Wäldern
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
47	2015/417	Postulat der FDP-Fraktion vom 03. Dezember 2015: Finanzstrategie 2016-19 war erst der Anfang - es braucht weitere Entlastungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
48	2015/421	Postulat der FDP-Fraktion vom 03. Dezember 2015: Welche Aufgaben können an die Privatwirtschaft rückverlagert werden?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
49	2015/422	Postulat der FDP-Fraktion vom 03. Dezember 2015: Reduce to the max - oder: braucht es den Kanton überhaupt?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
50	2015/444	Motion von Saskia Schenker vom 17. Dezember 2015: Wiedereinführung des Zuschlags im TNW-Nachnetz
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
51	2015/445	Motion von Saskia Schenker vom 17. Dezember 2015: Reduktion der Verpflichtungskredite an grenzüberschreitende Gremien
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

Verteiler (alle per E-Mail):

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 18.12.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **7**

Vorstoss Nr. **2015/399 - Motion**

Titel: **ELBA-Umbau vor den Landrat**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
X Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Landrat hat am 4. Juni 2015 die Stossrichtung Ausbau zur Weiterverfolgung beschlossen. Gegen den Beschluss über den kantonalen Richtplan sowie die finanziellen Mittel für die Weiterentwicklung der vorgesehenen Massnahmen wurde an der Abstimmung vom 8. November 2015 das Referendum angenommen. In der Debatte zur Stossrichtung Ausbau standen zwei Themen im Vordergrund: Die Finanzierung der Massnahmen aufgrund der aktuell schwierigen finanziellen Lage im Kanton sowie der Ausbau von grossen Strasseninfrastrukturen – im konkreten Fall der stadtnahen Tangente. Die Stossrichtung Umbau war in der Debatte nur am Rande ein Thema. Somit lässt sich aus der Volksabstimmung nicht automatisch folgern, dass nun die Stossrichtung Umbau weiterverfolgt wird.

Für die nächsten 30 Jahre ergeben sich je Jahrzehnt die untenstehenden Kosten mit der Stossrichtung Umbau. Zur Information ist der jeweilige Anteil der gemeinsamen Massnahmen an der Stossrichtung Umbau angegeben und zum Vergleich die Kosten der Stossrichtung Ausbau.

	2016 – 2025 <i>Mio.</i>	2026 – 2035 <i>Mio.</i>	2036 – 2045 <i>Mio.</i>	Total (2016 – 2045)
Umbau	270	400	120	790
davon „Gemeinsames“	170	230	0	400

<i>Ausbau</i>	210	710	890	1'810
---------------	-----	-----	-----	-------

Es zeigt sich, dass in den nächsten zehn Jahren mit der Stossrichtung Umbau deutlich höhere Kosten zu erwarten sind als mit der Stossrichtung Ausbau. Der Kritikpunkt aus der Abstimmungsdebatte, dass die Massnahmen für den Kanton finanziell nicht zu stemmen sind, kann auch für die Stossrichtung Umbau nicht entschärft werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung von 2014 wurde die Stossrichtung «Umbau» u.a. vom Kanton Basel-Stadt, von der SP, den Grünen, der GLP (mit gewissen Bedenken zur Umsetzbarkeit der Stadtstrassen), von Fussverkehr Region Basel, von Pro Velo, Pro Natura und vom WWF unterstützt. Im Gegenzug haben mehrere Gemeinden, Parteien (u.a. FDP und SVP) sowie Wirtschafts- und Strassenverkehrsverbände diese Stossrichtung explizit abgelehnt. Positiv geäussert haben sich damals auch die Gemeinden Münchenstein und Oberwil, wobei sie eine Lösung Ausbau nicht explizit ausschlossen. Die damalige Unterstützung der Stossrichtung Umbau war somit insbesondere unter den Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft gering.

Seit der Testplanung im Jahr 2012 wurde inhaltlich an der Stossrichtung Umbau von verschiedener

Seite bezweifelt, dass die Strategie der städtischen Hauptstrassen umsetzbar sei. Aus diesem Grund wurde im Nachgang zur Testplanung die Machbarkeit dieser Stossrichtung genauer geprüft. Stein des Anstosses war die Befürchtung, dass für den Umbau der Hauptverkehrsstrassen viele Gebäude abgerissen werden müssten. Gemäss den vorgenommenen Zusatzabklärungen würde im Untersuchungsraum der für den Verkehr notwendige Raumbedarf (Minimalquerschnitt) mit maximal vier Gebäuden (Gewerbegebiete) im Konflikt stehen und zwischen 50 und 100 private Parzellen tangieren. Die grosse Bandbreite rührt daher, dass die Erweiterungen des Strassenraums ein- oder beidseitig erfolgen würden und dabei die betroffenen Parzellen um den Faktor 2 variieren können. Die Gesamtlänge der vorgesehenen städtischen Hauptstrassen beträgt rund 60 km, womit sich die Konflikte quantitativ in einem Rahmen bewegen, welcher bei Strassenbauprojekten für gewöhnlich anzutreffen ist. Da die Umsetzung der Querschnitte etappiert erfolgen kann, ist die Frage der Umsetzbarkeit zusätzlich entschärft.

Für das Realisieren des Wunschquerschnitts des Strassenraums ist die angrenzende Siedlung der Auslöser und nicht primär die Strasse. Entscheidend sind dabei die Siedlungstypologie und deren Sanierungszyklus. Die Umsetzung des Wunschquerschnitts hat neben dem Schaffen von einem urbaneren, attraktiven Strassenraum auch das Ziel, die Verdichtung entlang der städtischen Hauptverkehrsstrassen zu ermöglichen (Anreiz für die Grundeigentümer) und die Siedlung hinter der ersten Häuserzeile entlang den Hauptverkehrsstrassen vor Schallimmissionen zu schützen.

Auch wenn aus planerischer und technischer Sicht die Strategie der städtischen Hauptstrassen grundsätzlich umsetzbar ist, bedarf es hierfür bei den zuständigen Behörden und Planungsträgern den notwendigen Willen für diese Umgestaltung der Strassenräume. In den Diskussionen der politischen Projektsteuerung, den Rückmeldungen der Gemeinden in der Vernehmlassung sowie der politischen Debatte im Zusammenhang mit der Landratsvorlage ELBA ist dieser Gestaltungswille (oder –wunsch) nur sehr beschränkt auszumachen und Mehrheiten wären wohl nur sehr schwer oder in Einzelfällen zu erreichen.

Schliesslich haben die Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung zu ELBA ebenfalls gezeigt, dass es schwierig ist, komplexe Landratsvorlagen mit einer Vielzahl an Massnahmen der Bevölkerung zu vermitteln, auch wenn dies vom Inhalt her und im Sinne einer gesamtverkehrlichen Betrachtung zweckmässig wäre. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, in Zukunft mit einzelnen Landratsvorlagen die Entscheide über die Weiterverfolgung und Finanzierung der Massnahmen fällen zu lassen. Mit einem Entscheid über die Stossrichtung Umbau würde wieder ein Gesamtpaket mit vielen Massnahmen zum Entscheid unterbreitet und die Gefahr ist gross, dass dieses Paket in der Öffentlichkeit nicht verstanden würde.

Diese Erwägungen lassen den Schluss nahe legen, dass die Chancen für eine Ablehnung der Stossrichtung Umbau an der Urne verhältnismässig gross sind. Damit würde nur viel diskutiert und Zeit verloren, jedoch keine neuen Erkenntnisse gewonnen und auch keine Planungssicherheit geschaffen.

Fazit: Die Motion ist abzulehnen, weil:

- Die Ablehnung der Landratsbeschlüsse über den Verpflichtungskredit für Projektierung und Planung und die richtplanerische Festlegung in der Abstimmung vom 8. November 2015 vom Regierungsrat vornehmlich als finanzpolitisches Signal zu werten und nicht als Ablehnung des Gesamtkonzeptes Ausbau zu interpretieren ist.
- Die Kosten der Stossrichtung Umbau in den ersten zehn Jahren höher sind als mit der Stossrichtung Ausbau. Damit ist die Machbarkeit der Stossrichtung Umbau mit den aktuellen, finanziellen Rahmenbedingungen eher weniger gegeben als mit der Stossrichtung Ausbau.
- Die Stossrichtung Umbau aus inhaltlichen Gründen in der Vernehmlassung 2014 mehrheitlich abgelehnt wurde und damit gegen einen Beschluss zum Umbau starker Widerstand zu erwarten ist.
- Die Bereitschaft für die Umsetzung der Stossrichtung Umbau bei den Gemeinden, als wichtigste Partner des Kantons Basel-Landschaft, beim Regierungsrat und beim Landrat nach heutigem Kenntnisstand gering ist. Für die etappierte Umsetzung der städtischen Hauptstrassen bedarf es jedoch einer breiten Unterstützung, insbesondere von den Gemeinden.
- Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Massnahmenpakets Umbau dieses, analog wie bei der Stossrichtung Ausbau, der Öffentlichkeit nur äusserst schwer zu vermitteln ist.



Liestal, 25. November 2015/PS

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **8**

Vorstoss Nr. **2015/076 - Motion von Regina Werthmüller**

Titel: **Verzicht auf Grossraumklassenzimmer**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Grundsätzliche Bemerkung:

Die Aussage der Motionärin, dass an mehreren Sekundarschulen im Kanton BL in den kommenden Jahren Grossraumklassenzimmer geschaffen würden, ist eine Fehlinformation. Es gibt (ausser Pratteln) keine Sekundarschulanlagen, in welchen entsprechende Raumkonzepte durch bauliche Massnahmen eingerichtet werden; weder in der Planung noch in der Ausführung. Hingegen bestehen in vielen anderen Kantonen der Schweiz etliche Schulen, welche schon seit mehreren Jahren komplett auf ein Schulmodell mit Lernlandschaften ausgerichtet arbeiten.

Alle Schulanlagen im Kanton BL werden gemäss der geltenden Verordnung Richtprogramm für Sekundarschulen konzipiert. Dass sich im Verlauf der Lebensdauer eine Schulanlage und die verschiedenen Nutzungen verändern können, ist nichts Neues. Dieser Voraussetzung wird in den anstehenden Schulraum-, Sanierungs-, Umbau- und Neubauprojekten versucht gerecht zu werden, in dem die Gebäude - sofern wirtschaftlich und technisch sinnvoll - eine möglichst grosse Flexibilität in der Raumnutzung und -gestaltung erhalten sollen.

Zur Sekundarschule in Pratteln:

Die Sekundarschule Pratteln hat ein absolut bildungsgesetzkonformes und vom Schulrat genehmigtes Schulkonzept im Rahmen der teilautonom geführten Schule entwickelt. Das Konzept wurde in einem rund dreijährigen Prozess zusammen mit den Lehrpersonen erarbeitet. Das Niveau P wird vollständig konventionell unterrichtet. Nur ein Teil der Niveau A- und E-Klassen werden seit drei Jahren in diesen Lernstrukturen unterrichtet.

Nur im Lernatelier können Schülerinnen und Schüler aus mehreren niveauegetrennten Klassen (max. 3 Klassen) nebeneinander ihre Einzelarbeiten als stilles Arbeiten am persönlichen Arbeitsplatz ausführen. Ansonsten erfolgt der gesamte Unterricht in den herkömmlichen Klassenstrukturen. Wenn der Passus gemäss Motion von Regina Werthmüller im Gesetz verankert wäre, könnte keine Schule mehr zum Beispiel mit zwei Parallel-Klassen in einem grösseren Raum unkonventionell (z.B. Projektarbeiten) gemeinsam unterrichten oder beim kurzfristigen Ausfall einer Lehrperson den Unterricht zusammenzulegen.



Liestal, 6.11.2015/Ag

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **11**

Vorstoss Nr. **2015/262 - Motion von Thomas Bühler**

Titel: **Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

A. Bei der Änderung des Personaldekretes zur Einführung der 45-Minuten-Lektionen an der Primarstufe bei neu 28 anstelle von 27 Lektionen ab Schuljahr 2015/16 gemäss Landratsbeschluss vom 7. Februar 2013 wurde auf eine analoge Änderung bei der Logopädie und Psychomotorik gemäss § 5 Abs 1 lit I ausdrücklich verzichtet. Ein Grund dafür war, dass pädagogisch-therapeutische Leistungen auch ausserhalb des Unterrichts erbracht werden können und sich die Gliederung der Jahresarbeitszeit in der Erfassung, Abklärung, Therapie, Beratung und Kontrolle bzw. in der Zusammenarbeit mit den Eltern nicht telquel bzw. in Analogie zu den Lehrerinnen und Lehrern der Primarstufe setzen lassen. Eine Gesamtüberarbeitung der parapädagogischen und heilpädagogischen Funktionen ist bereits in Planung.

B. Eine Umsetzung entsprechend der Motion hätte für die Gemeinden ohne Reduktion der Leistungen eine Kostensteigerung von über 6% resp. bei einem Vollpensum einen Verlust von 2 Lektionen Therapiezeit pro Woche zur Folge. Dies ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

27 Pflichtlektionen x 50 Minuten = 1350 Minuten

28 Pflichtlektionen x 45 Minuten = 1260 Minuten

Differenz = 90 Minuten = 2 Lektionen

C. Die unterrichtsnahen Funktionen im Schulbereich sollen gemeinsam auf der Grundlage einer Auslegeordnung und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten überarbeitet werden. Überprüft werden sollen die Funktionen im Hinblick auf die Ablauf- und Aufbauorganisation, Funktionsbeschreibung, Modellumschreibung und Bewertung sowie hinsichtlich Berufsauftrags und der Gliederung der Jahresarbeitszeit.

D. Aufgrund der Auslegeordnung soll als Ergebnis auch der Revisionsbedarf zu § 5 Abs. 1 des Personaldekretes festgestellt werden.



Liestal, 18.09.2015/ DD; HF

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **12**

Vorstoss Nr. **2015/269 – Postulat von Miriam Locher**

Titel: **Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen von Menschen mit Migrationshintergrund**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im Bildungsgesetz verankert (vgl. § 5, SGS 640) und gemäss Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) und Verordnung der Sekundarschule (SGS 642.11) auf allen Stufen der Volksschule durch gezielte Massnahmen zu fördern. Im Pflichtenheft der Schulleitungen ist der Integrationsauftrag aufgeführt. Grundsätzlich findet die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Rahmen des regulären Unterrichts statt. Die Lehrerinnen und Lehrer fördern, unterstützen und beraten die Kinder und Jugendlichen und nehmen ihre Aufgaben entlang der Laufbahn, des Lehrplans und in der Berufswegbereitung (BWB; SGS 640.65) wahr. Das spezielle kantonale Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden oder fehlenden Deutschkenntnissen reicht von Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ; 2 Lektionen/Woche über 3 Jahre) über Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache (6-8 Lektionen/Woche über ein 1 Jahr und weitere 3 Jahre DaZ-Unterricht) bis hin zu Integrationsklassen für Fremdsprachige (1 Jahr und weitere 3 Jahre DaZ-Unterricht). Die Bedarfsabklärung sowie die Aufnahme und Zuordnung einer Schülerin/eines Schülers in eines dieser Förderangebote erfolgt durch die Schulleitung. Das Ziel der Aufgabenhilfe besteht darin, insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Schulstoffes oder der Hausaufgaben zu unterstützen. Die Gemeinden können auf eigene Kosten zusätzliche Angebote einschliesslich Aufgabenhilfe an der Primarschule einrichten (vgl. § 28, SGS 641.11). Primar- sowie Sekundarschulen können selber darüber bestimmen, wie sie, gestützt auf ihr pädagogisches Schul- und Organisationskonzept und entsprechend den jeweiligen lokalen Voraussetzungen, die Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler organisieren.

Die Einführung von Tagesschulen als ein freiwilliges, öffentliches Betreuungsangebot obliegt den Gemeinden. Gemäss HarmoS-Konkordat Artikel 11 Absatz 2 sind die Schulen bereits jetzt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung zu stellen. An den Sekundarschulen sowie an zahlreichen Primarschulen werden Mittagstische angeboten.

3. Kommentar

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ist eine permanente Integrationsaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Regelunterrichts. Deutsch als Zweitsprache ist situativ niederschwellig umsetzbar und setzt keine speziellen Bewilligungen oder Kostengutsprachen voraus. Das derzeitige Angebot ist mit einer ausreichenden Stundendotation und mit oft speziell dazu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern

sichergestellt. Dies führt zur Erkenntnis, dass an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vorerst kein Bedarf zur Ausweitung des aktuellen Förderangebots für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund besteht.

Die Einschätzung des Bedarfs an Hausaufgabenhilfe sowie deren Installation liegt in der Teilautonomie der Schulen. Eine kantonale Vorgabe würde diese lokale Gestaltungsfreiheit der Schulen einengen.

Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzubieten und entsprechend den lokalen Gegebenheiten eine Tagesschule einzuführen, liegt im Ermessen der Gemeinden. Die Aufnahme der Tagesschulen in das kantonale Bildungsgesetz ist nicht geplant, ein Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung kommt im November 2015 zur Abstimmung. Dieses zielt darauf, eine positive Dynamik in den Gemeinden auszulösen, um bedarfsgerechte Strukturen zu schaffen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Lektionen in DaZ verursachen selbstverständlich Zusatzkosten, und die Hausaufgabenhilfen erfordern spezielles Personal und damit zusätzliche Lohnkosten.

5. Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen

Es bestehen ähnliche Regelungen in anderen Kantonen, es wurde aber nicht systematisch nachgefragt.

6. Bisherige Stellungnahmen

Es liegen uns keine solchen vor.



Liestal, 5. November 2015

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **13**

Vorstoss Nr. **2015/225 – Motion von Patrick Schäfli**

Titel: Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags (Kulturvertragspauschale) mit dem Kanton Basel-Stadt

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Vor dem Hintergrund der prekären Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft ersucht der Motionär die Regierung, den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) zu kündigen und gegebenenfalls neu auszuhandeln.

Die Neuverhandlung des Kulturvertrags mit dem Kanton Basel-Stadt bzw. dessen dazu ggf. notwendige Kündigung und Neuaufsetzung ist Teil der von der Regierung des Kantons Basel-Landschaft ausgearbeiteten und am 8. Juli 2015 der Öffentlichkeit kommunizierten Finanzstrategie 2016-2019 (BKSDS-WOM-27).

Mit RRB Nr. 1353 vom 25. August 2015 beschloss die Regierung die Kündigung des Kulturvertrags per 31. Dezember 2015 und dessen Neuverhandlung. Im Rahmen der auf diesen Beschluss folgenden Verhandlungen haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft jedoch im Interesse der Region eine Übereinkunft erzielt. Um die Partnerschaft zu stärken, leistet der Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2016–2019 jährlich einen Entlastungsbeitrag von CHF 20 Mio. an den Kanton Basel-Landschaft. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, den gemeinsamen Kulturvertrag ungekündigt bis 2019 weiterzuführen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat den entsprechenden Ratschlag zur Ausgabenbewilligung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet und beantragt die dringliche Behandlung des Geschäfts an der Grossratssitzung vom 11. November 2015. Sollte der Grosse Rat diesen nicht beschliessen, so steht es dem Kanton Basel-Landschaft frei, den Kulturvertrag per 31. Dezember 2015 – mit Wirksamkeit ab 2017 – zu kündigen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen betrachtet der Regierungsrat die Motion 2015-225 von Patrick Schäfli, SVP, betreffend Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags (Kulturvertragspauschale) mit dem Kanton Basel-Stadt als erfüllt. Er beantragt, die Motion zu überweisen und direkt abzuschreiben.